

Beschlussvorlage
öffentlich

Bildung des Verwaltungsausschusses

<i>Organisationseinheit:</i> FB Zentraler Service + Bildung <i>Sachbearbeitung:</i> Maren Kehlbeck	<i>Datum</i> 10.11.2021 <i>Aktenzeichen</i>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	24.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird festgestellt, dass die Fraktion Wählergemeinschaft Hilgermissen (WGH) 2 und die Fraktion der Wählerinitiative für Hilgermissen (WfH)/Bündnis 90/Die Grünen 1 Sitz im Verwaltungsausschuss haben.
- a) Es werden folgende Ratsmitglieder als Beigeordnete für den Verwaltungsausschuss benannt:

WGH	WfH/Grüne

- b) Es wird festgestellt, dass sich der Verwaltungsausschuss wie folgt zusammensetzt:

- 1. Bürgermeister/Bürgermeisterin
- 2.
- 3.

und der/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin mit beratender Stimme.

- c) Es werden folgende Ratsmitglieder als persönliche Stellvertretungen für die Beigeordneten im Verwaltungsausschuss benannt:

Ratsmitglied	Stellvertretung

Die benannten Stellvertretungen einer Fraktion/Gruppe sind berechtigt, sich untereinander zu vertreten.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss besteht nach § 104 i. V. mit § 75 Abs. 1 NKomVG aus dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Abgeordneten mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandat). Der/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt nach § 74 Abs. 2 NKomVG in der Gemeinde Hilgermissen 2.

Nach § 78 Abs. 2 NKomVG sind alle Ratsmitglieder berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für diese gelten die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot.

Für die Bestimmung der Beigeordneten ist nach § 75 Abs. 1 i. V. mit § 71 Abs. 2 NKomVG das Höchstzahlverfahren (d'Hondt) vorgesehen.
Der Rat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG nur einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Beim Höchstzahlverfahren werden die auf jede Fraktion/Gruppe entfallenden Zahlen an Sitzen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. So wird die Anzahl an Höchstzahlen entsprechend der zu vergebenden Sitze ermittelt. Anschließend werden die auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Höchstzahlen und damit die Sitzverteilung festgestellt.

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse ist davon auszugehen, dass der/die Bürgermeister/in auf Vorschlag der WGH-Fraktion gewählt wird. Somit ist der Sitz des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin dort anzurechnen.

Nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) entfallen bei 2 zu verteilenden Sitzen auf die Fraktionen und Gruppen folgende Sitze:

Feststellung der Sitzverteilung:

Fraktion/Gruppe	WGH		WfH/Grüne	
Sitze	7		6	

Berechnung:

Teiler	WGH		WfH Grüne	
1	7,00	1*	6,00	2
2	3,50	3	3,00	4
3	2,33		2,00	
4	1,75		1,50	

**Sitz wird dem/der Bürgermeister/in angerechnet.*

Nach dem Höchstzahlverfahren können die WGH-Fraktion und die Fraktion von WfH/Bündnis 90/die Grünen je 1 Sitz benennen. Mit der Position des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin ist die WGH-Fraktion mit 2 Sitzen im Verwaltungsausschuss vertreten.

Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist nach § 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG eine Vertretung zu benennen. Stellvertretungen, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Anlagen:

Keine